

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

(Änderung vom 23. August 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung wird auf den 1. November 2017 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 23. August 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

c. Besondere
Geschäfte

§ 32. ¹ Als Besondere Geschäfte behandelt der Regierungsrat Gegenstände von wesentlicher Bedeutung oder grosser politischer Tragweite, nämlich:

lit. a–d unverändert.

e. Vernehmlassungen zu eidgenössischen Verfassungs- und Gesetzesvorlagen,

lit. f–i unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Einzelne
Geschäfte
a. Entgegen-
nahme parla-
mentarischer
Vorstösse

§ 34. Soll eine Motion oder ein Postulat entgegengenommen werden, teilt dies die zuständige Direktion der Staatskanzlei mit einer kurzen Begründung schriftlich mit.

Titel nach § 36:

C. Elektronischer Geschäftsverkehr

§ 36 a. Der Geschäftsverkehr zwischen den Direktionen und der Staatskanzlei untereinander erfolgt elektronisch über die Geschäftsverwaltungssysteme.

Die Gliederungstitel C–E werden zu D–F.

b. Verfahren

§ 41. Abs. 1 unverändert.

² Die Eingaben werden den Akten beigelegt.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Einreichung
und
Traktandierung

§ 44. ¹ Anträge, die bis Dienstagmittag bei der Staatskanzlei eingereicht oder angemeldet werden, werden für die Sitzung der Folge-woche traktandiert.

² Anträge zu angemeldeten Geschäften gemäss § 30 lit. f–h und Unterlagen zu Schwerpunktthemen sind bis Mittwochabend, ausnahmsweise bis Freitagmittag, einzureichen.

³ An der Sitzung der laufenden Woche geänderte Anträge sind bis Montagmittag der folgenden Woche einzureichen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

⁵ Unterlagen für die Geschäftsarten gemäss § 30 lit. a–e sind in der Regel bis zum Mittag des Vortags der Sitzung einzureichen.

⁶ Die Direktionen übermitteln ihre Anträge mitsamt den für die Entscheidung wesentlichen Akten der Staatskanzlei.

§ 45. Die Staatskanzlei stellt den Zugang der Direktionen zu traktandierten Geschäften sicher. Geschäfts-
zugang

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 46. ¹ Wird ein der Staatskanzlei eingereichter Antrag vor oder nach der Behandlung durch den Regierungsrat geändert, ist die neue Fassung als geänderter Antrag zu bezeichnen. Die Änderungen sind nachvollziehbar zu kennzeichnen. Geänderte und
neue Anträge

Abs. 2 unverändert.

Titel vor § 52:

G. Geschäftsverwaltungssystem

Die Marginalie zu § 52 wird aufgehoben.

§ 52. ¹ Die Staatskanzlei betreibt ein Geschäftsverwaltungssystem zur

- a. Erfassung und Weiterleitung der beim Regierungsrat eingegangenen Geschäfte,
- b. Führung einer Geschäftskontrolle,
- c. Abwicklung der Geschäfte des Regierungsrates.

² Der Regierungsrat regelt den Zugriff auf das Geschäftsverwaltungssystem und die Dauer der Datenaufbewahrung.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.



Begründung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat legte bei den Legislaturzielen 2015–2019 die Massnahme 10.1.b. «Regierungratsgeschäfte und Mitberichtsverfahren medienbruchfrei abwickeln» (RRB Nr. 678/2015) fest.

Die Stabsstelle E-Government führte im Auftrag des Staatsschreibers ein Vorprojekt (KP04 – Direktionübergreifende Prozesse) durch und erstellte ein Rahmenkonzept, das die Umsetzung von sieben Massnahmen vorsieht. Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss Nr. 1359/2014 die Staatskanzlei, die sieben Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Direktionen umzusetzen. Eine der Massnahmen betrifft die Abwicklung folgender Geschäftsfälle, die künftig elektronisch erfolgen sollten:

- Übermittlung der Anträge an den Regierungsrat,
- Zustellung der Regierungratsbeschlüsse (RRB) an Antragsteller,
- Antragsvereinigungen,
- Abwicklung von Mitberichten und Besonderen Stellungnahmen.

Der Regierungsrat entschied mit Beschluss Nr. 550/2016, die Regierungratsgeschäfte ab 10. Oktober 2016 direktionsübergreifend elektronisch mit der neuen Geschäftsverwaltungslösung der Staatskanzlei (axiomaRR) und einer Dossierschnittstelle abzuwickeln. Mit der Einführung von axiomaRR und der Dossierschnittstelle wurde die elektronische Übermittlung der Anträge und der Regierungratsbeschlüsse ermöglicht. Die Einführung der elektronischen Abwicklung von Antragsvereinigungen, Mitberichten und Besonderen Stellungnahmen sowie weitere zusätzliche Anforderungen wurden u.a. aus zeitlichen Gründen zurückgestellt. Die Umstellung auf die elektronische Abwicklung der Geschäftsfälle bedingt zudem eine Anpassung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11). Der Regierungsrat hat deshalb die Staatskanzlei beauftragt, die entsprechenden Anpassungen der VOG RR zu beantragen (RRB Nr. 550/2016).

2. Änderung

Nachdem im Rahmen des Projektes KP04 alle organisatorischen und technischen Grundlagen für die elektronische direktionsübergreifende Abwicklung der erwähnten Geschäftsfälle erarbeitet wurden, liegen auch die Regelungsinhalte für die Anpassung der VOG RR vor.

Diese betreffen vorwiegend die Behandlung von Regierungsratsgeschäften (verschiedene Bestimmungen von Abschnitt 2 des 1. Teils). Dazu soll vorab der wichtige Grundsatz der direktionsübergreifenden elektronischen Geschäftsabwicklung verankert werden. Nach diesem Grundsatz sollen nicht nur die Regierungsratsgeschäfte elektronisch abgewickelt werden, sondern ganz allgemein auch der Geschäftsverkehr unter den Direktionen und mit der Staatskanzlei. Ausserdem müssen einzelne Bestimmungen für die Abwicklung der Regierungsratsgeschäfte wie z. B. der Zugriff auf die Akten (§ 44 Abs. 4 des geltenden Rechts) und die Antragsverteilung (§ 45) das neue Verfahren abbilden.

Die im Hinblick auf die elektronische Geschäftsabwicklung notwendige Anpassung der VOG RR wird zudem zum Anlass genommen, weitere Bestimmungen der VOG RR anzupassen, die nicht oder nicht mehr der gelebten Praxis entsprechen (§ 32 Abs. 1 lit. e, § 34, § 41 Abs. 3 und § 44 Abs. 2).

Die Einführung der elektronischen Abwicklung der Antragsbereinigungen, Mitberichtsverfahren und Besonderen Stellungnahmen ist für Mitte Oktober 2017 vorgesehen. Die Verordnungsänderung ist deshalb auf den 1. November 2017 in Kraft zu setzen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 32 Abs. 1 lit. e:

Das Vernehmlassungsgesetz des Bundes vom 18. März 2005 (VIG, SR 172.061) unterschied für die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes zwischen Vernehmlassungen und Anhörungen. Mit der Änderung des VIG vom 26. September 2014 (BBl 2013, 8875; AS 2016, 925) wurde diese Unterscheidung fallen gelassen, indem Art. 10 VIG, der die Anhörung regelte, aufgehoben wurde. Seit Inkrafttreten dieser Neuerung führt der Bund zu Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsänderungen nur noch «Vernehmlassungen» durch, wenn er die Kantone zur Stellungnahme einlädt. § 32 Abs. 1 lit. e VOG RR beruht noch auf der Unterscheidung zwischen Anhörung und Vernehmlassung, indem diese Bestimmung verlangt, dass «Vernehmlassungen» an die Bundesversammlung sowie den Bundesrat und seine Departemente zwingend als Besondere Geschäfte zu behandeln sind. Sinn dieser Regelung ist indessen, dass nur Stellungnahmen des Regierungsrates zu Bundesvorlagen von grundlegender Bedeutung, wie sie sich in Verfassungs- und Gesetzesvorlagen widerspiegeln, zwingend als Besondere Geschäfte zu behandeln sind, wogegen Vernehmlassungen zu Verordnungsvorlagen auch als Summarische Geschäfte (vgl. § 31

VOG RR) behandelt werden können. Diese bereits gelebte Praxis ist in § 32 Abs. 1 lit. e VOG RR entsprechend abzubilden, indem der Katalog der Geschäfte, die als Besondere Geschäfte zu behandeln sind, nur die Vernehmlassungen zu Verfassungs- und Gesetzesvorlagen des Bundes erfasst. Andere Vernehmlassungen an Bundesbehörden können auch als Summarische Geschäfte behandelt werden.

Zu § 34:

Soll eine Motion oder ein Postulat entgegengenommen werden, teilt dies die zuständige Direktion der Staatskanzlei mit. Heute erfolgt diese Mitteilung per E-Mail. Das geltende Recht gibt nur vor, dass die Entgegennahme einer Motion mit einem kurzen Bericht zu begründen ist. Der Regierungsrat hat vor einiger Zeit jedoch bestimmt, dass auch die Entgegennahme eines Postulats kurz zu begründen sei. Die Änderung von § 34 trägt diesem Umstand Rechnung und führt die bestehende Praxis nach. Es ist anzustreben, die Mitteilung betreffend Entgegennahme einer Motion oder eines Postulats über die Schnittstelle zwischen den Geschäftsverwaltungssystemen der Direktionen und dem Geschäftsverwaltungssystem der Staatskanzlei zu übermitteln. Bis dahin sind diese Mitteilungen wie bis anhin per E-Mail zu senden. Dass im Übrigen eine beispielsweise telefonische Mitteilung an die Staatskanzlei nicht genügt, wird durch die Anforderung ausgedrückt, dass die Entgegennahme «schriftlich» mitzuteilen ist.

Neuer Titel nach § 36 (C. Elektronischer Geschäftsverkehr):

Die Umstellung auf den elektronischen Geschäftsverkehr ist von grosser Bedeutung. Sie soll deshalb als Grundsatz verankert werden, wofür ein neuer Titel vorgesehen wird. Die Gliederungstitel C–E werden deshalb zu D–F. Da der Titel lediglich einen Paragraphen umfasst, bedarf es keiner Marginalie.

Zu § 36a:

In dieser Bestimmung wird der wichtige Grundsatz verankert, dass die Regierungsgeschäfte und die Geschäftsabwicklung unter den Direktionen und mit der Staatskanzlei elektronisch abgewickelt werden.

Unter «elektronischem Geschäftsverkehr» wird nicht die Übermittlung von Informationen über E-Mail, sondern ein direkter Austausch von Daten zwischen den Geschäftsverwaltungssystemen der Direktionen und der Staatskanzlei verstanden, der mit der Einführung der Dossierschnittstelle im Oktober 2016 ermöglicht wurde (vgl. RRB Nr. 550/2016). Diese Unterscheidung zwischen E-Mail und Datenübermittlung ist aufgrund der Bedeutung festzuhalten. Dabei ist der Begriff der Geschäftsverwaltungssysteme in einem weiten Sinn zu verstehen. Es ist indessen selbstredend, dass Geschäfte in Einzelfällen ausnahmsweise

auch per E-Mail abgewickelt oder in physischer Form übermittelt werden können, wenn bestimmte Umstände dies erfordern.

Zu § 41 Abs. 2:

Die Neuformulierung ist erforderlich, weil bei einem elektronischen Austausch die Akten nicht mehr physisch «beigelegt», sondern elektronisch den Akten beigelegt werden.

Zu § 41 Abs. 3:

Die Konferenz der Generalsekretärinnen und -sekretäre hatte keinen Bedarf, Einzelheiten des Antragsbereinigungsverfahrens zu regeln. Diese Bestimmung hat somit keine Bedeutung erlangt, weshalb sie aufgehoben werden kann.

Zu § 44 Abs. 1:

Es genügt, zu regeln, dass Anträge bis Dienstagmittag einzureichen oder anzumelden sind; der Passus «einer Woche» ist unnötig.

Zu § 44 Abs. 2 und 3:

In Verbindung mit Abs. 1 ergibt sich ohne Weiteres, dass die Anträge zu angemeldeten Geschäften der Staatskanzlei einzureichen sind. Der entsprechende Passus ist daher entbehrlich.

Es ist im Hinblick auf den Zeitbedarf der Direktionen und der Staatskanzlei für die Prüfung der Anträge auch notwendig, dass die angemeldeten Anträge zu den Summarischen und Besonderen Geschäften sowie zu den Rekursen bis Mittwochabend vorliegen. Dieselbe Regelung soll für die Einreichung von Unterlagen zu Schwerpunktthemen gelten; dies ist in der VOG RR bisher nicht geregelt. Entsprechend wird dieser Termin für diese Geschäftsarten einheitlich festgelegt und formuliert. Ausnahmsweise soll es den antragstellenden Direktionen aber auch möglich sein, die Anträge bis spätestens Freitagmittag einzureichen. Später eingereichte Anträge werden wie bisher für die übernächstfolgende Sitzung traktandiert (bestehender Abs. 3, neu Abs. 4).

Zu § 44 Abs. 5:

Da seit Kurzem auch die Geschäftsarten gemäss § 30 lit. a–e VOG RR elektronisch abgewickelt werden, ist für die Einreichung der dazugehörigen Unterlagen eine Frist in der Verordnung festzulegen. Der Passus «in der Regel» belässt den notwendigen Spielraum für das Einstellen von Unterlagen, die für die Regierungsratssitzung vorliegen müssen, die aber erst sehr kurzfristig zur Verfügung stehen (z.B. Unterlagen für die Geschäftsart «Informationen zum Kantonsrat» gemäss § 30 lit. e VOG RR, die oft erst im Verlaufe des Nachmittags des Vortags der Sitzung der Staatskanzlei übermittelt werden).

Zu § 44 Abs. 6:

Die heute in § 44 Abs. 4 festgelegte Regelung wird zu Abs. 6. Inhaltlich wird die Formulierung an den elektronischen Verfahrensablauf angepasst. Die Direktionen übermitteln nun ihre Akten gemäss dem in § 36a festgelegten Grundsatz elektronisch in das Geschäftsverwaltungssystem der Staatskanzlei. Dass die auf diese Weise übermittelten Akten für die anderen Direktionen zugänglich gemacht werden, wird neu im nachfolgenden § 45 festgelegt.

Zu § 45:

Durch die Umstellung auf den elektronischen Geschäftsverkehr werden die Anträge bzw. Kopien davon nicht mehr in Papierform verteilt, sondern zusammen mit den zugehörigen Akten elektronisch zugänglich gemacht. Die Marginalie ist deshalb anzupassen.

Das Verschicken von Papierkopien zu Regierungsratsgeschäften, die gemäss der neugefassten Regelung von § 44 Abs. 6 elektronisch in das Geschäftsverwaltungssystem der Staatskanzlei eingereicht worden sind, entfällt. Vielmehr hat die Staatskanzlei sicherzustellen, dass die in den Direktionen berechtigten Personen im Umfang ihrer Berechtigung elektronisch auf die im Datenverarbeitungssystem der Staatskanzlei eingestellten Unterlagen zugreifen können. Da beim elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Verschicken von Papierkopien ein Arbeitsschritt entfällt, können zudem die bisherigen Abs. 1 und 2 zu einem einzigen Absatz zusammengefasst werden.

Zu § 46 Abs. 1:

Die geltende Formulierung, wonach bei geänderten Anträgen die Änderungen mit Randstrichen zu kennzeichnen sind, ist auf den Papierversand der Anträge zugeschnitten. Bei elektronisch aufgeschalteten Anträgen gibt es indessen verschiedene Möglichkeiten, um Änderungen sichtbar zu machen (z.B. Verwendung von Texthervorhebungsfarbe bei Bearbeitung des Textes im Korrekturmodus). Entscheidend ist, dass die Änderungen nachvollziehbar sind. § 46 Abs. 1 wird entsprechend präzisiert.

Zu Titel G vor § 52:

Die Geschäftsakten werden mit der Umstellung auf den elektronischen Datenaustausch nicht mehr in einzelnen Datenbanken, sondern im elektronischen Geschäftsverwaltungssystem der Staatskanzlei verwaltet. Deshalb ist der Titel vor § 52 zu ändern. Da unter diesem Titel lediglich ein Paragraf folgt, bedarf dieser keiner Marginalie.

Zu § 52:

Die Erfassung der beim Regierungsrat eingegangenen Geschäfte und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen, die Führung der Geschäftskontrolle und die Abwicklung der Regierungratsgeschäfte erfolgen seit der Einführung von axiomaRR (RRB Nr. 550/2016) nicht mehr in unterschiedlichen, sondern im elektronischen Geschäftsverwaltungssystem der Staatskanzlei. Abs. 1 und 2 von § 52 lassen sich daher zusammenfassen. Der bisherige Abs. 3 (neu Abs. 2) ist an die neue Begrifflichkeit anzupassen.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.